



MÜNSTERBAUVEREIN
ÜBERLINGEN e.V. SEIT 1890

Satzung

des

Münsterbauverein Überlingen e.V.



Präambel

„Der Münsterbauverein Überlingen e.V. hat sich mit der Gründung im Jahr 1890 zur Aufgabe gemacht, das Baudenkmal Überlinger Münster mit dem angrenzenden Ölberg zu erhalten, zu fördern, im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und für die Nachwelt zu bewahren.“

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Münsterbauverein Überlingen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen am Bodensee

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient dem Zweck, die bauliche Erhaltung des Münsters, der Münstertürme und des Ölbergs sowie dessen Einrichtungen in jeder angemessenen Weise nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene, wirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2 dieser Satzung) verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Gesamt-Vorstand. Die Mitglieder selber erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Gesamt-Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Gesamt-Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung seiner Mitglieder nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Konfession und Aufenthaltsort. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (diese bedarf einer 6-monatigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich),
 - c) durch den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen gemäß Beschluss des Gesamt-Vorstands. Der Ausschluss ist u. a. möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages in Verzug ist. Gegen die Entscheidung des Gesamt-Vorstandes kann das Mitglied in Berufung gehen, in diesem Fall entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Ferner haben sie das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen regelmäßigen Jahresbeitrag, deren Höhe das Mitglied selbst bestimmt. Der zu zahlende Mindest-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird im Juli eines jeden Jahres eingezogen bzw. eingesammelt.

§ 5 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins sind:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und Sonderaktionen
- c) Einnahmen aus Mieten vereinseigener Immobilien
- d) Spenden
- e) Sonstige Zuwendungen wie z.B. Erbschaften usw.

Die Ausgaben des Vereins sind im § 2.1 dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Gesamt-Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:

a) den ständigen Mitgliedern: dies sind

- 1. der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee
- 2. Der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Überlingen.

b) Mindestens 8 gewählten Mitgliedern. Die genaue Zahl wird vor jeder regelmäßigen Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

der Oberbürgermeister kann sich vertreten lassen durch den Bürgermeister oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Stadtrats der Stadt Überlingen.

der leitende Pfarrer kann sich vertreten lassen durch ein Mitglied des Seelsorgeteams der Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee.

2. Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes wählen nach erfolgter ordentlicher Wahl aus Ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen.

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister.

3. Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes lt. § 7, 1 b, mit Ausnahme der ständigen Mitglieder, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Den Verein vertreten im Sinne des § 26 BGB nach außen der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Gesamt-Vorstand, ohne die ständigen Mitglieder, bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die ständigen Mitglieder scheiden mit Ende ihres Amtes aus dem Vorstand aus.
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Gesamt-Vorstandes ohne die ständigen Mitglieder aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode. Auf diese kann verzichtet werden, wenn nach dem Ausscheiden noch 8 Vorstandsmitglieder verbleiben. Gibt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode sein Amt (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister oder Schriftführer) ab, so erfolgt zeitnah Ersatzwahl durch den Gesamt-Vorstand.
7. Der Gesamt-Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden noch wenigstens die Hälfte der weiteren Gesamt-Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen und ihnen ein Rederecht gewähren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorstandssitzungen finden in der Regel präsent statt, sie können aber auch als online Sitzung abgehalten werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hier gilt: Es müssen alle Mitglieder des Gesamt-Vorstandes beteiligt werden und mindestens 2/3 müssen geantwortet haben. Für die Beschlussfassung gilt sonst die Regelung wie bei Präsenz-Vorstandssitzungen.
8. Dem Gesamt-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der vorhandenen Mittel. Siehe § 2/1
9. Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern jährlich geprüft. Diese geben auf der Mitgliederversammlung des nachfolgenden Jahres das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamt-Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Überlingen. Die Einberufung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamt-Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe bei den zuvor genannten Personen beantragen.
- c) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.
 - a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer

- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamt-Vorstandes
 - d) Die Wahl des Gesamt-Vorstands gemäß § 7/1b der Satzung
 - e) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Behandlung von satzungsgemäß eingegangener Anträge (sofern gestellt)
 - g) Die Festsetzung des Mindestjahresbeitrages (bei Bedarf)
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Gleiches gilt für die beiden ständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. deren Vertreter. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Dies gilt auch für Wahlen. Wahlen können offen und en Bloc durchgeführt werden, wenn nicht mindestens zehn anwesende Mitglieder widersprechen.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand (§7, 2). Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des Gesamt-Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung kann auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die wesentlichen, vorgesehenen Änderungen mit der Einladung bekannt zu geben sind. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sowohl Beschlüsse für Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung, als auch für die Auflösung des Vereins, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung /Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die röm. kath. Kirchengemeinde Linzgau-Bodensee mit der Auflage, das Vermögen einzig und allein dem im § 2 der Satzung angegebenen Zweck zuzuführen. Eine andere Verwendung als zu diesem Zweck ist nicht zulässig

§12 Protokolle, Eintragungen

Über sämtliche Sitzungen des Gesamt-Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jede Änderung der Satzung oder des geschäftsführenden Vorstandes hat der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende alsbald zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit beim Amtsgericht eintragen zu lassen.

§ 13 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins und seiner gewählten Vertreter (Gesamt-Vorstand) ist gegenüber Mitgliedern oder Dritten auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung der

Vertreter ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vertreter des Vereins haften gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen, welche das Vereinsvermögen schädigen. Über die Höhe der Haftung entscheidet ausschließlich der Gesamt-Vorstand, wobei das betroffene Mitglied bei der Abstimmung nicht teilnehmen darf.

§ 14 Datenschutz und Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder erhoben, verarbeitet und benutzt.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorsitzenden gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Juli 2025 beschlossen. Sie tritt in Kraft nach der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Evtl. Änderungen werden gemäß § 11 dieser Satzung beschlossen und treten ebenso nach Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Sofern das Registergericht bzw. das Finanzamt Teile dieser Satzung beanstandet, so ist der Gesamt-Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen vorzunehmen, solange der Sinn der Satzung nicht verändert wird.

§ 16 Schlussbemerkung

Wurde in der vorliegenden Satzung die männliche Form gewählt, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für die weibliche Form.

Überlingen, den 23. Juli 2025

Geändert § 2/1 gemäß Vorgabe Finanzamt lt. Vorstandsbeschluss des Gesamtvorstandes am 10.10.2025

Geändert § 11/2 gemäß Vorgabe Finanzamt lt. Vorstandsbeschluss des Gesamtvorstandes am 29.01.2026